Mitteilung an die gewerkschaftlichen Zahlstellen - 2026-01

Überschreitung Schwellenindex Dezember 2025 – Änderung Beträge ESFMI - PK 111

Im Dezember 2025 wurde der Schwellenindex überschritten. Dadurch werden die nächsten Beträge geändert:

Die seit dem 1. Januar 2024 geltende **zusätzliche Intervention für vorübergehende Arbeitslosigkeit** wird infolge der Überschreitung des sozialen Leitindexes im Dezember 2025 ab dem dritten Monat, der auf die Überschreitung des sozialen Leitindexes folgt, um 2 % erhöht.

Daher wird die derzeitige Zusatzleistung von 5,20 € ab dem **1. März 2026** auf **5,31 €** für **jeden vollen Tag vorübergehender Arbeitslosigkeit** erhöht. Für **einen halben Tag vorübergehender Arbeitslosigkeit** wird der derzeitige Betrag von 2,60 € auf **2,66 €** erhöht.

Diese zusätzliche Entschädigung kommt zu der bestehenden Entschädigung für vorübergehende Arbeitslosigkeit hinzu, die derzeit 14,15 € für einen ganzen Tag und 7,08 € für einen halben Tag beträgt. Ab dem **1. März 2026** wird der **Gesamtbetrag** für einen **vollen Tag vorübergehender Arbeitslosigkeit 19,46 €** und für einen **halben Tag vorübergehender Arbeitslosigkeit 9,74 €** betragen.

Im Hinblick auf die **Vollarbeitslosigkeit** wird der Betrag der Zusatzentschädigung von 7,50 € für eine vollständige Leistung und von 3,75 € für eine halbe Leistung um 2 % ab dem ersten Tag des Quartals ab der Überschreitung des sozialen Schwellenindex.

Angesichts der Tatsache, dass der soziale Schwellenindex im Dezember 2025 überschritten wurde, werden die vorgenannten Beträge ab dem **1. Januar 2026** erhöht:

auf bis zu **7,65 € für eine vollständige Leistung** der Vollarbeitslosigkeit und
auf bis zu **3,83 € für eine halbe Leistung** der Vollarbeitslosigkeit.

Im Hinblick auf das **System der Arbeitslosigkeit mit Betriebszuschlag (SAB) und die älteren Arbeitslosen** wird der Betrag der Zusatzentschädigung von 99,59 € pro Monat nach einer Vollzeitbeschäftigung und von 49,80 € pro Monat für eine Teilzeitbeschäftigung um 2 % ab dem ersten Tag des Quartals nach der Überschreitung des sozialen Schwellenindex.

ESFMI (Existenzsicherungsfonds der Metallverarbeitenden Industrie) - PK 111
Ravensteingalerij 27 bus 7, 1000 Brüssel - +32 2 504 97 60 - info@fondsmet.be
ZDU 0855.690.646 - www.fondsmet.be

Angesichts der Tatsache, dass der soziale Schwellenindex im Dezember 2025 überschritten wurde, werden die vorgenannten Beträge ab dem **1. Januar 2026** erhöht:

auf bis zu **101,58 € für eine vollständige Leistung** in den Sektoren von SAB und älteren Arbeitslosen und auf bis zu **50,79 € für eine halbe Leistung** in den Sektoren von SAB und älteren Arbeitslosen.

Im Hinblick auf das **SAB**, insbesondere die Bestimmung des Hauptschuldners im Rahmen des Arbeitnehmerbeitrags LSS – DECAVA, wird der Betrag ab dem **1. Januar 2026** von 199,18 € auf **203,16 €** und von 99,59 € auf **101,58 €** erhöht.

Konkret: Der Arbeitgeber ist der Hauptschuldner, wenn der Gesamtbetrag der Zusatzentschädigung des Betroffenen im SAB nach einer Vollzeitbeschäftigung GRÖßER ist als 203,16 € und wenn der Gesamtbetrag der Zusatzentschädigung des Betroffenen im SAB nach einer Teilzeitbeschäftigung GRÖßer ist als 101,58 €.

Der ESFMI ist der Hauptschuldner, wenn der Gesamtbetrag der Zusatzentschädigung des Betroffenen im SAB nach einer Vollzeitbeschäftigung KLEINER ODER GLEICH 203,16 € ist und wenn der Gesamtbetrag der Zusatzentschädigung des Betroffenen im SAB nach einer Teilzeitbeschäftigung KLEINER ODER GLEICH 101,58 € ist.

Die gewerkschaftlichen Zahlstellen werden gebeten, diese Mitteilung zu beachten.

Mitteilung im 01/2026 verschickt